

R O M Ă N I A
GERICHT BUKAREST
ZWEITE KAMMER FÜR VERWALTUNGS- UND STEUERRECHTSSTREITIGKEITEN

***** inoffizielle Übersetzung *****

ECLI-Code ECLI:RO:TBBUC:2025:007.010482
Aktenzeichen 24872/3/2024

ZIVILURTEIL NR. 10482
Öffentliche Sitzung vom 18.12.2025 Das
Gericht besteht aus: VORSITZENDE:
Alina-Mihaela Ferent
GERICHTSSEKRETÄRIN: Marilena
Călin

Es wird über die Verwaltungsklage der Klägerin **Fundația Eco Civica** gegen die Beklagten, **den Gemeinderat von Ciurila, den Kreisrat von Cluj, die Umweltschutzbehörde von Cluj, die Generaldirektion für Sozialhilfe und Kinderschutz von Cluj** und **die Gemeinde Ciurila**, mit dem Gegenstand *der Aufhebung eines Verwaltungsakts* verhandelt.

Die Verhandlungen in der Hauptsache fanden in der öffentlichen Sitzung vom 18.11.2025 statt und wurden im Sitzungsprotokoll von diesem Tag festgehalten, als das Gericht, da es Zeit zur Beratung benötigte, das Gericht die Verkündung des Urteils auf den 03.12.2025 und den 18.12.2025 vertagte, an dem es Folgendes entschied:

GERICHT

Nach Prüfung der vorliegenden Zivilklage stellt das Gericht Folgendes fest:

Mit der Klage vom 23.07.2024, registriert unter der Nummer 24872/3/2024 beim Tribunalul București – Secția a II-a de Contencios Administrativ și Fiscal (Verwaltungs- und Finanzgericht Bukarest, 2. Kammer), hat die Klägerin, **die Fundația Eco Civica** (Stiftung Eco Civica), gegen die Beklagten, **den Consiliul Local al Comunei Ciurila** (Gemeinderat der Gemeinde Ciurila), **dem Kreisrat Cluj, der Umweltschutzbehörde Cluj, der Generaldirektion für Sozialhilfe und Kinderschutz Cluj** und **der Gemeinde Ciurila**, die Aussetzung des durch den Beschluss des Gemeinderats Ciurila Nr. 8/31.01.2023 genehmigten PUZ für den Bau von vier Sozialwohnungen in der Ortschaft Sălicea, Gemeinde Ciurila, zusammen mit der dazugehörigen lokalen Stadtplanungsverordnung, die vom Gemeinderat Ciurila erlassen wurde, und den Unterlagen, die der Erlassung zugrunde liegen, einschließlich der Stellungnahme Nr. 196/13.09.2022 des Kreisrats; Aussetzung des durch den Beschluss Nr. 48/28.07.2023 des Gemeinderats von Ciurila genehmigten Flächennutzungsplans der Gemeinde Ciurila mit der dazugehörigen lokalen Stadtplanungsverordnung zusammen mit den Unterlagen, die seiner Erteilung zugrunde liegen, einschließlich der Stellungnahme 139/28.07.2023 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Ciurila, die vom Kreisrat Cluj abgegeben wurde.

Die Klägerin beantragte außerdem die Aufhebung des durch den Beschluss des Gemeinderats von Ciurila Nr. 8/31.01.2023 genehmigten PUZ für den Bau von vier Sozialwohnungen in der Ortschaft Sălicea, Gemeinde Ciurila, zusammen mit der dazugehörigen lokalen Stadtplanungsordnung und den ihrer Erteilung zugrunde liegenden Unterlagen, einschließlich der Stellungnahme Nr. 196/13.09.2022 des Kreisrats Cluj; die Aufhebung des durch den Beschluss Nr. 48/28.07.2023 des Gemeinderats Ciurila der Gemeinde Ciurila genehmigten PUG mit der dazugehörigen lokalen Stadtplanungsverordnung zusammen mit den Unterlagen, die seiner Erteilung zugrunde liegen, einschließlich der Stellungnahme Nr. 139/28.07.2023 zum Generalstadtplan der Gemeinde Ciurila.

Die Klägerin machte außerdem die Rechtswidrigkeit der Einstufungsentscheidung Nr. 39/2022 über die Ausarbeitung der PUZ-Dokumentation für den Bau von vier Sozialwohnungen geltend, die von der

Umweltschutzbehörde Cluj, sowie die Einrede der Rechtswidrigkeit der Einordnungsentscheidung Nr. 123/2021 über die Aktualisierung des PUG der Gemeinde Ciurila, erlassen von der Umweltschutzbehörde Cluj, geltend.

Die Klägerin beantragte außerdem, die Beklagten zur Tragung der Prozesskosten zu verurteilen.

Zur Begründung ihres Antrags machte die Klägerin geltend, dass der Gemeinderat der Gemeinde Ciurila am 31.01.2023 mit Beschluss Nr. 8 den Bebauungsplan für den Bau von vier Sozialwohnungen in der Ortschaft Sălicea genehmigt habe, ohne die Bestimmungen des Art. 21 Abs. 4 der Regierungsverordnung Nr. 57/2007 über den Schutz von Naturgebieten zu beachten.

Er wies darauf hin, dass mit diesem Beschluss die Ausweitung der bebauten Fläche über Lebensräume und Arten von konservatorischem Interesse, die unter den Schutz der OUG Nr. 57/2007 fallen, sowie über ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt der Ausstellung der Akte ein Antrag auf Einrichtung eines Schutzgebiets und ein Entwurf einer Regierungsverordnung zur Aktualisierung der konsolidierten Liste der Naturschutzgebiete in Rumänien vorlagen, vorgeschlagen wurde.

Die Klägerin hat dargelegt, dass sie am 15.02.2024 eine Vorabbeschwerde gegen diesen PUZ eingereicht hat, wie aus den beigegeführten Beweisen hervorgeht.

Er erwähnte auch, dass der Gemeinderat von Ciurila am 28.07.2023 der Gemeinderat von Ciurila mit Beschluss Nr. 48 den Generalbebauungsplan der Gemeinde Ciurila genehmigt habe, ohne die Bestimmungen von Art. 28 Abs. 2 und 9 der OUG Nr. 57/2007 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 4 und 5 desselben Gesetzes zu beachten. Sie wies darauf hin, dass durch die beiden Beschlüsse Stadtentwicklungspläne verabschiedet wurden, die die Umwelt, Naturschutzgebiete und Lebensräume von konservatorischem Interesse schwer beeinträchtigen.

Die Klägerin führte aus, dass mit dem durch die Verordnung Nr. 1525/2016 genehmigten Managementplan die Erweiterung des Natura-2000-Gebiets ROSCi0074 Făgetul Clujului – Valea Morii vorgeschlagen wurde, um kritische Lebensräume für Arten wie *Euphydryas maturna*, *Colias myrmidone*, *Maculinea teleius*, *Liparis loeselii* und *Adenophora liliifolia*.

Sie berichtete, dass das Ministerium für Umwelt, Wasser und Forsten am 27.01.2021 den Entwurf einer Verordnung zur Einrichtung eines Naturschutzgebiets und zur Ausweisung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung als integraler Bestandteil des europäischen ökologischen Netzwerks Natura 2000 in Rumänien zur öffentlichen Diskussion gestellt habe, einschließlich der Fläche, die für die Erweiterung des Gebiets vorgeschlagen wurde, um die 2014 identifizierten Populationen von *Colias myrmidone* einzubeziehen. Mit der Entscheidung Nr. 187/21.05.2021 der ANANP wurde die Notwendigkeit festgestellt, das Natura-2000-Gebiet zu erweitern, um kritische Lebensräume für Arten wie *Euphydryas maturna*, *Colias myrmidone*, *Maculinea teleius*, *Liparis loeselii* und *Adenophora liliifolia* einzubeziehen.

Die Klägerin wies darauf hin, dass die Rumänische Akademie am 15.02.2024 ihre Stellungnahme zur Einrichtung des Naturschutzgebiets ROSCI Făget Sud-Colonia Făget abgegeben habe, das alle Arten und Lebensräume abdecken solle, die in dem für die Erweiterung vorgeschlagenen Gebiet identifiziert worden seien.

Er behauptete, dass durch den PUG Ciurila die Ausweitung des bebauten Gebiets über Weideland vorgeschlagen wurde, ohne dass die Anwendung der in Art. 5 der OUG Nr. 34/2013 vorgesehenen Ausnahmen dokumentiert wurde, was zur Einbeziehung der geschützten natürlichen Lebensräume 91E0* – Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*.

Auf den dargestellten Plänen ist zu erkennen, dass sich das durch den PUG in das Stadtgebiet eingegliederte Gebiet (gelb markiert) mit dem Schutzgebiet und dem Naturschutzgebiet Valea Morii überschneidet. Die Beschwerdeführerin wies darauf hin, dass durch den PUG ein Verkehrsknotenpunkt an der Autobahn A3 eingeführt wurde, ohne öffentliche Debatten, ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne Konsultation der Öffentlichkeit, was gegen die Stellungnahme der CNAIR Nr. 92/74498/29.10.2018 verstößt. Sie wies darauf hin, dass außerdem ein 19 ha großer Industriepark in die Nähe der Ciurila-Seen verlegt worden sei und im Dorf Săliște ein Gebiet für tertiäre Wirtschaftstätigkeiten entstanden sei, ohne dass die Unterlagen erneut genehmigt und die Öffentlichkeit konsultiert worden seien.

Die Beschwerdeführerin wies darauf hin, dass in Kapitel 3.10 des PUG nur Naturschutzgebiete und teilweise Arten und Lebensräume aufgeführt sind, ohne dass Maßnahmen zu deren Schutz und Erhaltung geregelt sind, was gegen Art. 21 Abs. 4 der OUG Nr. 57/2007 verstößt. Sie wies darauf hin, dass auf Seite 113 des Generalmemorandums falsche Angaben zur Vergrößerung des bebauten Gebiets um 300-400 ha gemacht werden.

Dies würde zu 3000 bis 4000 neuen Wohnungen und 3000 bis 4000 neuen Einwohnern führen, ohne zu berücksichtigen, dass das Dorf Sălicea über kein Trinkwasser und keine Kanalisation verfügt, wie aus der Wasserwirtschaftsbescheinigung Nr. 72/2018 der rumänischen Wasserbehörde hervorgeht. Er wies darauf hin, dass durch den PUG Grundstücke in das Stadtgebiet aufgenommen wurden, die mit illegalen, ohne Baugenehmigung errichteten Gebäuden bebaut sind, was gegen Art. 56 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 350/2001 verstößt. Er wies darauf hin, dass die Genehmigungen, auf denen die Verabschiedung des PUG beruhte, abgelaufen sind und auf alten Varianten des PUG basieren, die später ohne erneute Genehmigung geändert wurden, wodurch die Unterlagen gemäß Art. 64 und 65 des Gesetzes Nr. 350/2001 ungültig sind. Durch den PUZ wurde der Bau von vier Sozialwohnungen direkt in den in der Studie „Interaktion der innerstädtischen Gebiete mit den Schutzgebieten auf dem Gebiet der Gemeinde Ciurila“ genannten Lebensräumen geregelt, ohne dass die Existenz dieser Lebensräume in den vom Kreisrat genehmigten Plänen und in den Lageplänen erwähnt wurde.

Die Klägerin wies darauf hin, dass die Baugenehmigung Nr. 844/24.05.2021 die Bestimmungen über die Rechtslage des von der PUZ betroffenen Grundstücks verfälscht, da sie die Überschneidung mit dem Natura-2000-Gebiet und die durch den Managementplan eingeführte Schutzregelung nicht erwähnt.

Sie wies darauf hin, dass die Baugenehmigung zum Zeitpunkt der Verabschiedung des PUG nicht mehr gültig war, da sie am 8. März 2022 ablief, ohne dass eine neue Genehmigung vorlag, auf der die Ausstellung des PUG beruhen könnte. Sie wies darauf hin, dass durch den PUG Dauergrünland in das Stadtgebiet eingegliedert wurde, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der in Art. 5 der OUG Nr. 34/2013 vorgesehenen Ausnahmen erfüllt waren, was gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen verstößt.

Die Klägerin wies darauf hin, dass es im Hinblick auf die öffentliche Konsultation wiederholte und missbräuchliche Verletzungen des Rechts der Öffentlichkeit auf Beteiligung an der Ausarbeitung und Entscheidung der Behörden über den Rechtsakt gegeben habe.

Er wies darauf hin, dass hinsichtlich des PUG das Verfahren der öffentlichen Konsultation gemäß Art. 20 Abs. 3 der OUG Nr. 195/2005 und Art. 57 des Gesetzes Nr. 350/2001 nicht eingehalten wurde, da ein Verkehrsknotenpunkt an der Autobahn A3 eingeführt wurde, ohne öffentliche Debatten, ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne Konsultation der Öffentlichkeit eingeführt worden sei, was gegen die Stellungnahme der CNAIR Nr. 92/74498/29.10.2018 verstoße. Sie machte geltend, dass der PUZ der Öffentlichkeit nie mitgeteilt worden sei und selbst nach seiner Verabschiedung nicht öffentlich zugänglich gewesen sei, da ein Protokoll einer öffentlichen Debatte vom 8. September 2023 hochgeladen worden sei, an dem dieser PUZ nicht diskutiert worden sei, und dieses Protokoll der Öffentlichkeit nie mitgeteilt worden sei.

Die Klägerin machte geltend, dass durch die Einstufungsentscheidung Nr. 123/2021 zur Aktualisierung des PUG der Gemeinde Ciurila gegen Art. 28 Abs. 1 und 2 der OUG Nr. 57/2007 in Verbindung mit Art. 5 der HG Nr. 1076/2004 verstoßen worden sei, verstoßen worden sei, da der PUG die Einbeziehung von Lebensräumen in das Stadtgebiet zum Gegenstand habe, die auf Ebene der Europäischen Union geschützt und durch den mit der Verordnung Nr. 1525/2016 und der Entscheidung Nr. 187/2021 der ANANP genehmigten Managementplan geregelt seien.

Die Klägerin machte geltend, dass durch den Einordnungsbeschluss Nr. 39/2022 über die Ausarbeitung der PUZ-Unterlagen für den Bau von vier Sozialwohnungen gegen Art. 28 Abs. 1 und 2 der OUG Nr. 57/2007 in Verbindung mit Art. 5 der HG 1076/2004 verstoßen worden sei, da der PUZ einen Teil des Natura-2000-Gebiets und des Naturschutzgebiets „Făgetul Clujului“ in das Stadtgebiet einbezieht, wie aus der Stellungnahme 196/2022 des CJ Cluj hervorgeht.

Als Beweismittel wurden folgende Beweise beantragt: Schriftstücke, Zeugen, Sachverständiger Bădărău Alexandru, Audio-Video-Aufzeichnungen, Fotos.

Der Antrag wurde gemäß Art. 16 Buchstabe a) und Art. 27 der OUG Nr. 80/2013.

Mit **der Klageerwiderung** vom 15.10.2024 beantragte der Beklagte, **der Kreisrat Cluj**, die Abweisung der Klage als unbegründet.

In der Begründung wies der Beklagte darauf hin, dass er mit dem beim Registraturamt des Kreisrats Cluj unter der Nummer 31584/03.08.2022 registrierten Antrag die Erteilung der Genehmigung des Chefarchitekten für den

Bebauungsplan für den Bau von vier Sozialwohnungen in der Gemeinde Ciurila, Ortsteil Sălicea, beantragt habe, wobei der Begünstigte die Generaldirektion für Sozialhilfe und Kinderschutz sei.

Der Beklagte machte geltend, dass nach Prüfung der Unterlagen in der Sitzung der Technischen Kommission für Stadtplanung und Raumordnung vom 15.09.2022 die befürwortende Stellungnahme Nr. 196 vom 30.09.2022 erteilt worden sei und für das genannte Vorhaben wurde die Stadtplanungsbescheinigung Nr. 844/24.05.2021 ausgestellt. Er wies darauf hin, dass in Kapitel 1 „Rechtsstatus des Grundstücks“, Absatz 1.4. der städtebaulichen Bescheinigung erwähnt wurde, dass das Gebäude nicht in den Listen der historischen oder Naturdenkmäler oder in deren Schutzgebiet aufgeführt ist und dass die Grenze des Naturschutzgebiets Făgetul Clujului auf der Ostseite des Grundstücks liegt.

Der Beklagte wies darauf hin, dass in der Baugenehmigung auf die Festlegung der bebaubaren Fläche unter Berücksichtigung des Abstands zum Waldrand (Schutzgebiet) hingewiesen wurde und die Einrichtung einer Schutzzone sowie die Verpflichtung, die für den Bau des beantragten Objekts erforderlichen Genehmigungen einzuholen, darunter die Genehmigung der Forstbehörde Cluj und der Forstaufsicht Cluj sowie die von der Umweltschutzbehörde Cluj ausgestellte Genehmigung.

Der Beklagte berichtete, dass in der Entscheidung der Einstufungsphase Nr. 39/08.03.2022, die von der Umweltschutzbehörde Cluj erlassen wurde, unter Kap. 2 Merkmale der Auswirkungen und des möglicherweise betroffenen Gebiets, Punkt g) Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, die auf nationaler, gemeinschaftlicher oder internationaler Ebene einen anerkannten Schutzstatus haben, erwähnt wurde, dass dies nicht der Fall ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass in der positiven Stellungnahme Nr. 3177/AAV/02.07.2021 der Forstdirektion Cluj festgestellt wurde, dass es sich bei der betreffenden Fläche nicht um Waldgebiet handelt und sie nicht in Waldbewirtschaftungsplänen enthalten ist, wobei jedoch das Ziel verfolgt werden muss, den Waldbestand und die Waldvegetation nicht zu beeinträchtigen.

Er argumentierte, dass in der technischen Erläuterung, die zusammen mit den Unterlagen für die Erteilung der Genehmigung eingereicht wurde, erwähnt wurde, dass das Grundstück an einen Wald grenzt, der sich im Privatbesitz der Gemeinde Ciurila befindet, und dass das Grundstück teilweise mit einem Naturschutzgebiet von nationalem Interesse RONPA0352 – Făgetul Clujului und dem Natura-2000-Gebiet ROscI0074 – Făgetul Clujului – Valea Morii mit einer Fläche von etwa 4290 m² überlappe. Er wies darauf hin, dass für den überlappenden Bereich keine Eingriffe und auch keine Entnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung vorgeschlagen werden und dass der Vorschlag zur Einbeziehung in das Gemeindegebiet sowie der vorgeschlagene Eingriff nur eine Fläche von etwa 5710 m² der Gesamtfläche des Grundstücks NC 55670 betreffen. Er erwähnte, dass, da der Begünstigte die vollständigen Unterlagen unter Einhaltung der im Stadtplanungszertifikat festgelegten Bedingungen eingereicht habe, die positive Stellungnahme Nr. 196/2022 für den PUZ – Bau von vier Sozialwohnungen auf dem Grundstück, das durch C.F. Nr. 55670 UAT Ciurila identifiziert wurde, abgegeben worden sei.

Der Beklagte führte aus, dass am Ende der Stellungnahme angegeben wurde, dass es sich um eine technische Stellungnahme handelt, die nur zum Zweck der Genehmigung des PUZ verwendet werden kann, und dass das Projekt zur Genehmigung der Ausführung der Bauarbeiten (DTAC) erst nach Genehmigung des PUZ und unter der Verpflichtung zur strikten Einhaltung seiner Bestimmungen erstellt werden kann.

Er berichtete, dass der genannte Bebauungsplan durch den Beschluss des Gemeinderats von Ciurila Nr. 8/31.01.2024 genehmigt wurde und die damit genehmigte Lösung wurde anschließend in den durch den Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Ciurila Nr. 48/28.07.2023 genehmigten allgemeinen Bebauungsplan der Gemeinde Ciurila übernommen und verdeutlicht für das untersuchte Grundstück, dass es sich innerhalb des bebauten Gebiets in der Referenzterritorialen Einheit – CRS – befindet, einem Gebiet, das für soziale Wiedereingliederungszentren vorgesehen ist.

Der Beklagte machte geltend, dass er sich hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Klage auf die Entscheidung Nr. 1923 vom 6. April 2012 des Obersten Kassations- und Justizgerichts berufe, in der das Gericht festgestellt habe, dass die Stellungnahme, unabhängig davon, ob sie beratenden, fakultativen oder konformen Charakter hat, lediglich einen Verfahrensschritt vor der Erteilung des Verwaltungsakts darstellt und keinen Verwaltungsakt ist, da sie keine eigenständigen Rechtswirkungen entfaltet, sondern lediglich zur Stärkung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts beiträgt.

Er wies darauf hin, dass der Oberste Gerichtshof in diesem Zusammenhang festgestellt habe, dass die Unterscheidung zwischen Verwaltungsakt und Stellungnahme (Verwaltungsvorgang) insbesondere in Verwaltungsstreitigkeiten von praktischer Bedeutung sei, da das Gericht nur die vor Gericht angefochtenen Verwaltungsakte kontrollieren könne, aber im Falle einer direkten Klage nicht getrennt vom Verwaltungsakt die Verwaltungsvorgänge kontrollieren kann, auf deren Grundlage dieser Akt erlassen wurde. Er wies darauf hin, dass die vom Chefarchitekten/Technischen Ausschuss erteilten Genehmigungen ein Vorverfahren zur Genehmigung des Flächennutzungsplans durch den Gemeinderat/Kreisrat (der eigentliche Verwaltungsakt) darstellen. Schließlich beantragte er, die gegen den Kreisrat Cluj erhobene Klage als unbegründet und ungerechtfertigt abzuweisen.

Rechtlich wurden folgende gesetzliche Bestimmungen geltend gemacht: die Zivilprozessordnung und das Gesetz Nr. 50/1991 über die Genehmigung von Bauarbeiten.

Als Beweismittel wurden folgende Unterlagen angefordert: Schriftstücke.

Mit **der Klageerwiderung** vom 17.10.2024 beantragte die Beklagte, **die Generaldirektion für Sozialhilfe und Kinderschutz Cluj**, die Klage der Klägerin als unbegründet abzuweisen.

In der Begründung führte die Beklagte aus, dass sie die positive Stellungnahme Nr. 3177/AAV/12.07.2021 erhalten habe, da das Grundstück, auf dem die vier Sozialwohnungen gebaut werden sollen, kein Waldgebiet sei, nicht in die Waldbewirtschaftungspläne einbezogen sei und den Waldbestand und die Waldvegetation nicht beeinträchtige.

Sie machte geltend, dass das Grundstück zwar an einen Privatwald grenzt und sich teilweise mit dem Naturschutzgebiet RONPA0352 – Făgetul Clujului und dem Natura-2000-Gebiet ROSCI0074 – Făgetul Clujului – Valea Morii, seien für den überlappenden Bereich keine Eingriffe geplant und es werde nicht einmal teilweise über das Schutzgebiet gebaut.

Er erwähnte, dass der Begünstigte die im Stadtplanungszertifikat festgelegten Bedingungen eingehalten und die positive Stellungnahme Nr. 196/2022 für den PUZ – Bau von vier Sozialwohnungen erhalten habe, eine Stellungnahme, die ausschließlich für die Genehmigung des PUZ verwendet wurde. Er wies darauf hin, dass der Bebauungsplan durch den Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Ciurila Nr. 8/31.01.2024 genehmigt und durch den Beschluss des Gemeinderats Nr. 48/28.07.2023 in den Gesamtbebauungsplan der Gemeinde aufgenommen wurde, wobei die genehmigte Lösung angibt, dass das Grundstück innerhalb des Ortsgebiets liegt, in einem Gebiet liegt, das für soziale Wiedereingliederungszentren vorgesehen ist.

Die Beklagte führte aus, dass alle erforderlichen Genehmigungen und Dokumente rechtmäßig ausgestellt worden seien und sich die Eingriffe auf eine Fläche von etwa 5.710 m² der insgesamt 5.870 m² großen Parzelle beschränken würden. Sie berichtete, dass die Klägerin weder das Vorliegen eines drohenden Schadens noch Umstände nachgewiesen habe, die ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte aufkommen ließen, sodass die Voraussetzungen für eine Aussetzung gemäß Art. 14 Abs. 1 des Verwaltungsstreitgesetzes Nr. 554/2004 nicht erfüllt seien. Er beantragte daher, den Antrag auf Aussetzung und den Antrag auf Aufhebung der Verwaltungsakte als unbegründet zurückzuweisen.

In rechtlicher Hinsicht wurden folgende gesetzliche Bestimmungen geltend gemacht: die Zivilprozessordnung und das Gesetz Nr. 50/1991 über die Genehmigung von Bauarbeiten.

Mit **der Klagebeantwortung** vom 23.10.2024 beantragte die Beklagte, **die Umweltschutzbehörde Cluj**, die Ablehnung der Anträge auf Aussetzung des durch den Gemeinderatsbeschluss Nr. 8/31.01.2023 genehmigten PUZ und des durch den Gemeinderatsbeschluss Nr. 48/28.07.2023 genehmigten PUG, beide erlassen vom Gemeinderat der Gemeinde Ciurila, sowie die Abweisung der Klage als unbegründet und die Verurteilung der Klägerin zur Tragung der Prozesskosten beantragt.

In ihrer Begründung führte die Beklagte aus, dass die vom Kläger gestellten Anträge auf Aussetzung die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 des Gesetzes Nr. 554/2004 nicht erfüllten, da die geltend gemachten Gründe keinen ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts aufkommen ließen und die Gefahr eines Schadens nicht nachgewiesen sei. Die Beklagte machte geltend, dass die summarische Prüfung der Rechtmäßigkeit

durch eine eingehende Prüfung der Begründetheit der Klage ersetzt werden könne und die Klägerin keinen Rechtsgrund für die Aussetzung angegeben habe.

Sie machte geltend, dass die Einstufungsentscheidung Nr. 123/2021 zur Aktualisierung des PUZ der Gemeinde Ciurila nicht gegen die Bestimmungen der OUG Nr. 57/2007 und der HG Nr. 1076/2004 verstoße, da sie zum Zeitpunkt ihrer Erlassung nicht in einem Naturschutzgebiet gelegen habe und die geplanten Aktivitäten keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die Beklagte wies darauf hin, dass die positive Stellungnahme Nr. 3177/AAV/12.07.2021 der Forstdirektion Cluj die Notwendigkeit einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließt und die Behörden das vereinfachte Verfahren zur Verabschiedung des Stadtentwicklungsplans eingehalten haben.

Sie führte aus, dass die spätere Ausweisung des Gebiets Făget Sud-Colonia Făget als Naturschutzgebiet durch die Stellungnahme der Rumänischen Akademie aus dem Jahr 2024 die Rechtmäßigkeit der Entscheidung aus dem Jahr 2021 nicht beeinträchtigen könne, da nach dem Grundsatz „tempus regit actum“ die Bewertung des Verwaltungsakts nach den zum Zeitpunkt seiner Erlassung geltenden Rechtsvorschriften erfolgen müsse.

Die Beklagte wies darauf hin, dass die Einstufungsentscheidung Nr. 39/2022 über die Ausarbeitung der PUZ-Dokumentation nicht gegen die Bestimmungen der OUG Nr. 57/2007 und der HG Nr. 1076/2004 verstoße, da das Verfahren der öffentlichen Konsultation eingehalten worden sei und die Behörden zu dem Schluss gekommen waren, dass das Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Sie argumentierte, dass die Stellungnahme von Natura 2000 nicht zwingend erforderlich sei, da die Gesetzgebung deren Abgabe nur im Falle einer nachgewiesenen negativen Auswirkung auf Natura-2000-Gebiete vorschreibe und die Behörden festgestellt hätten, dass das betreffende Grundstück diese nicht wesentlich beeinträchtige.

In rechtlicher Hinsicht wurden die in der Klageerwiderung genannten gesetzlichen Bestimmungen angeführt.

Als Beweismittel wurden folgende Unterlagen angefordert: Schriftstücke.

Mit Antrag vom 24.06.2025 wurde mitgeteilt, dass die beklagte Umweltschutzbehörde Cluj aufgrund des Erlasses der Notverordnung Nr. 103/2024 aufgelöst wurde und alle ihre Rechte und Pflichten von der Nationalen Behörde für Umwelt und Schutzgebiete übernommen wurden.

Das Gericht nahm die Änderung der Beklagten in der Verhandlung vom 24.06.2025 zur Kenntnis.

In der Verhandlung vom 18.11.2025 hat das Gericht für alle Parteien die Beweisaufnahme durch Urkunden zugelassen und zur Kenntnis genommen, dass die Klägerin auf die Anträge auf Zulassung der Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten und Zeugenaussagen verzichtet hat.

Nach Prüfung der Klage unter Berücksichtigung der Akten und Unterlagen sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen stellt das Gericht Folgendes fest:

Tatsächlich wurde durch den Beschluss des Gemeinderats von Ciurila Nr. 8/31.01.2023 (f. 163 vol. I) der Bebauungsplan für den Bau von vier Sozialwohnungen in der Ortschaft Sălicea, Gemeinde Ciurila, Kreis Cluj, zugunsten der Generaldirektion für Sozialhilfe und Kinderschutz Cluj auf dem Grundstück innerhalb und außerhalb des Ortsgebiets, das im Grundbuchauszug Nr. 55670 Ciurila eingetragen ist, genehmigt.

Mit der Stellungnahme Nr. 196/30.09.2022 hat der Kreisrat Cluj – Abteilung für Stadtplanung und Raumordnung den Zonenplan für den Bau von vier Sozialwohnungen in der Ortschaft Sălicea, Gemeinde Ciurila, Kreis Cluj, zugunsten der Generaldirektion für Sozialhilfe und Kinderschutz Cluj auf dem Grundstück innerhalb und außerhalb des Ortsgebiets, das im Grundbuchauszug Nr. 55670 Ciurila eingetragen ist. In dieser Stellungnahme wurde festgestellt, dass sich das Grundstück gemäß den Bestimmungen des vorherigen Flächennutzungsplans außerhalb des Ortsgebiets befand und durch den vorgeschlagenen Flächennutzungsplan in das Ortsgebiet aufgenommen werden sollte.

Mit Beschluss des Gemeinderats von Ciurila Nr. 48/28.07.2023 (f. 61 vol. I) wurden der Generalplan der Gemeinde Ciurila und die dazugehörige lokale Stadtplanungsordnung genehmigt.

Mit der Stellungnahme Nr. 139/28.07.2023 hat der Kreisrat Cluj – Direktion für Stadtplanung und Raumordnung den Flächennutzungsplan der Gemeinde Ciurila befürwortet. In dem für diesen Plan erstellten technischen Bericht wird unter Punkt 3.7.2.2.2 festgehalten, dass für die Ortschaft Sălicea die größte Erweiterung des bebauten Gebiets von 204,68 ha auf 403,92 ha vorgeschlagen wird, die schrittweise durchgeführt werden soll.

In der Entscheidung zur Einstufung Nr. 123/22.10.2021 (f. 174 vol. I) der Umweltschutzbehörde Cluj wurde festgestellt, dass der Plan zur Aktualisierung des allgemeinen Stadtentwicklungsplans für die Gemeinde Ciurila keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert und ohne Umweltgutachten zur Verabschiedung vorgelegt wird.

Mit der Entscheidung Nr. 39/08.03.2022 (f. 180 vol. I) der Umweltschutzbehörde Cluj wurde festgestellt, dass der Plan zur Ausarbeitung der Dokumentation – Zonenplan für den Bau von vier Sozialwohnungen in der Ortschaft Sălicea, Gemeinde Ciurila, Kreis Cluj, CF 55670 Ciurila keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert und ohne Umweltgenehmigung genehmigt wird. Darin wurde festgestellt, dass das Grundstück teilweise das Naturschutzgebiet von nationalem Interesse RONPA0352 – Făgetul Clujului und das Natura-2000-Gebiet ROSCI0074 – Făgetul Clujului – Valea Morii auf einer Fläche von etwa 4.290 m², aber für dieses Gebiet sind keine Eingriffe oder die Aufhebung der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen.

Angesichts der Tatsache, dass die beiden Entscheidungen der Einstufungsphase die Grundlage für den Erlass der HCL Nr. 8/31.01.2024 und der HCL Nr. 48/28.07.2023 bildeten, ist das Gericht der Ansicht, dass die geltend gemachten Einreden der Rechtswidrigkeit vorrangig geprüft werden müssen.

In Bezug auf **die Einrede der Rechtswidrigkeit** der Entscheidungen der Einstufungsphase Nr. 123/22.10.2021 und Nr. 39/08.03.2022 gilt gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 554/2004 „(1) Die Rechtmäßigkeit eines individuellen Verwaltungsakts kann unabhängig vom Zeitpunkt seiner Erlassung jederzeit im Rahmen eines Verfahrens ausnahmsweise von Amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Partei geprüft werden.

(2) Das mit der Hauptsache befasste Gericht, vor dem die Einrede der Rechtswidrigkeit erhoben wurde, ist, wenn es feststellt, dass die Entscheidung in der Hauptsache von dem individuellen Verwaltungsakt abhängt, befugt, über die Einrede entweder durch Zwischenbeschluss oder durch die in der Sache zu erlassende Entscheidung zu entscheiden. Entscheidet das Gericht über die Einrede der Rechtswidrigkeit durch Zwischenbeschluss, kann dieser zusammen mit der Hauptsache angefochten werden.

(3) Stellt das Gericht die Rechtswidrigkeit des individuellen Verwaltungsakts fest, entscheidet es über die Sache, ohne den als rechtswidrig festgestellten Akt zu berücksichtigen.

(4) Normative Verwaltungsakte können nicht Gegenstand einer Rechtswidrigkeitseinrede sein. Die gerichtliche Kontrolle normativer Verwaltungsakte wird vom Verwaltungsgericht im Rahmen einer Nichtigkeitsklage unter den in diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen ausgeübt.

Gemäß diesem Gesetzestext ist die Zulässigkeit der Einrede der Rechtswidrigkeit an die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- Die Einrede der Rechtswidrigkeit muss sich auf einen einseitigen Verwaltungsakt individueller Art beziehen, unabhängig vom Datum seiner Ausstellung.
- von dem betreffenden Verwaltungsakt hängt die Entscheidung über die Begründetheit der Klage ab.

Was die Erfüllung der ersten Voraussetzung angeht, stellt das Gericht fest, dass die Entscheidung in der Einstufungsphase einen Rechtsakt der für den Umweltschutz zuständigen Behörden darstellt, mit dem festgestellt wird, ob ein bestimmtes Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Konkret wird mit dieser Entscheidung festgestellt, ob die Erteilung einer Umweltgenehmigung erforderlich ist oder nicht – Art. 13 der Regierungsverordnung Nr. 1076/2004.

Folglich stellt das Gericht fest, dass diese Entscheidung ein zur Durchführung des Gesetzes erlassener Rechtsakt ist, der Rechte oder Pflichten für den Begünstigten begründet, im Zusammenhang mit einem bestimmten Projekt erlassen wurde und somit ein individueller Verwaltungsakt ist.

In Bezug auf die zweite Voraussetzung stellt das Gericht fest, dass mit den angefochtenen Einordnungsentscheidungen die Auswirkungen der durch die HCL Nr. 8/31.01.2024 und die HCL Nr. 48/28.07.2023 genehmigten PUZ- und PUG-Projekte auf die Umwelt geprüft wurden, wobei deren Rechtmäßigkeit einen direkten Einfluss auf die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidungen hat.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist das Gericht der Ansicht, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die beiden vom Kläger geltend gemachten Einreden der Rechtswidrigkeit in diesem Fall erfüllt sind.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 des Regierungsbeschlusses Nr. 1076/2004 „*Unterliegen einer Umweltprüfung alle Pläne und Programme, die:*

a) für folgende Bereiche vorbereitet werden: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Energie, Industrie, einschließlich der Gewinnung von Bodenschätzen, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Tourismus, regionale Entwicklung, Raumordnung und Stadtplanung oder Landnutzung, und die den Rahmen für die Erteilung künftiger Einzelgenehmigungen für Projekte bilden, die in den Anhängen Nr. 1 und 2 der Regierungsentscheidung Nr. 918/2002 zur Festlegung des Rahmenverfahrens für die Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Genehmigung der Liste der öffentlichen und privaten Projekte, die diesem Verfahren unterliegen, aufgeführt sind; oder die

b) aufgrund der möglichen Auswirkungen auf die besonderen Vogelschutzgebiete oder die besonderen Erhaltungsgebiete, die gemäß der Notverordnung der Regierung Nr. 236/2000 über die Regelung der Naturschutzgebiete geregelt sind, Erhaltung der natürlichen Lebensräume, der wildlebenden Pflanzen und Tiere, genehmigt mit Änderungen und Ergänzungen durch das Gesetz Nr. 462/2001.

Gemäß Punkt 2.1 des Methodikleitfadens zur angemessenen Bewertung der potenziellen Auswirkungen von Plänen oder Projekten auf Naturschutzgebiete von gemeinschaftlichem Interesse, genehmigt durch die Verordnung Nr. 19/2010 des Ministeriums für Umwelt und Forsten, anwendbar unter Berücksichtigung des Datums der Erlassung der beiden Entscheidungen, „*In dieser Phase stellt die ACPM fest und entscheidet, ob das PP allein oder in Kombination mit anderen PP erhebliche negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse haben kann und ob das PP einer angemessenen Bewertung unterzogen wird. Die für den Umweltschutz zuständige Behörde berücksichtigt andere bereits umgesetzte und sich im Genehmigungsverfahren befindliche Projekte, um die kumulativen Auswirkungen so weit wie möglich in dieser Phase zu bewerten.*

Der Begriff „erhebliche negative Auswirkungen“ muss im Zusammenhang mit den spezifischen Merkmalen des Naturschutzgebiets von gemeinschaftlichem Interesse bestimmt werden.

Ein Projekt mit erheblichen negativen Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse hat möglicherweise nicht die gleichen Auswirkungen auf ein anderes Naturschutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse. Daher ist jede Bewertung ein Einzelfall, der unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des Naturschutzgebiets von gemeinschaftlichem Interesse und der Merkmale des Projekts zu behandeln ist des PP. Die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Auswirkung kann sich nicht nur aus PP ergeben, die innerhalb eines Naturschutzgebiets von gemeinschaftlichem Interesse liegen, sondern auch aus PP, die außerhalb dieses Gebiets liegen.

Das Gericht stellt fest, dass aus dem technischen Bericht, der im Zusammenhang mit dem durch den Beschluss des Gemeinderats von Ciurila Nr. 8/31.01.2023 genehmigten PUZ-Projekt erstellt wurde, hervorgeht, dass das im Grundbuch Nr. 55670 eingetragene Grundstück teilweise zum Naturschutzgebiet von nationalem Interesse RONPA0352 – Făgetul Clujului und in das Natura-2000-Gebiet ROSCI0074 – Făgetul Clujului – Valea Morii, auf einer Fläche von ca. 4.290 m² von insgesamt 10.000 m², was auch in der Entscheidung zur Einstufung Nr. 39/08.03.2022, die zu diesem Projekt erlassen wurde, berücksichtigt wurde. Mit dieser Entscheidung wurde festgestellt, dass das PUZ-Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert und ohne Umweltgenehmigung genehmigt wird

, da trotz der genannten Überschneidung für dieses Gebiet keine Eingriffe oder die Aufhebung der landwirtschaftlichen Nutzung vorgeschlagen werden.

Das Gericht stellt jedoch fest, dass gemäß den oben genannten Bestimmungen des Leitfadens auch ein Projekt außerhalb eines Naturschutzgebiets erhebliche negative Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet haben kann.

Im vorliegenden Fall geht aus den erstellten Planentwürfen hervor, dass das Grundstück, für das die Umwidmung in Bauland und der Bau von vier Wohnhäusern vorgeschlagen wird, in unmittelbarer Nähe des Schutzgebiets liegt. Unter diesen Umständen ist das Gericht der Ansicht, dass die Umweltbehörde eine Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet hätte vornehmen müssen, die sich aus der Änderung der Zweckbestimmung des Grundstücks und der Errichtung der vorgeschlagenen Gebäude ergeben könnten.

Aus den Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Einstufungsentscheidung Nr. 39/08.03.2022 erstellt wurden, stellt das Gericht fest, dass bei deren Erlass die Entfernung zwischen dem Schutzgebiet und den im PUZ-Projekt vorgesehenen Bauarbeiten nicht berücksichtigt wurde, wobei sich die Umweltbehörde darauf beschränkte, lediglich festzuhalten, dass das Projekt keine Änderung der Rechtslage des zum Schutzgebiet gehörenden Grundstücks vorsieht.

Das Gericht stellt fest, dass die Umweltbehörde die in der Checkliste in Anhang Nr. 1 des Methodikleitfadens zur angemessenen Bewertung der potenziellen Auswirkungen von Plänen oder Projekten auf Naturschutzgebiete von gemeinschaftlichem Interesse vorgesehenen Kriterien nicht geprüft hat, darunter auch die Frage, ob auf dem Projektstandort und in dessen unmittelbarer Umgebung natürliche Lebensräume und/oder wildlebende Arten von gemeinschaftlichem Interesse vorhanden sind, die durch die Umsetzung des Projekts beeinträchtigt werden könnten.

Das Gericht stellt außerdem anhand des Schriftsatzes zur Einstufungsentscheidung Nr. 123/22.10.2021 (f. 15 vol. IX), dass auch in Bezug auf den Entwurf des PUG die Kriterien in Anhang Nr. 1 des Methodikleitfadens zur angemessenen Bewertung der potenziellen Auswirkungen von Plänen oder Projekten auf Naturschutzgebiete von gemeinschaftlichem Interesse nicht analysiert wurden, sondern nur allgemeine Verweise auf die Schutzgebiete und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung formuliert wurden, ohne konkrete Angaben zu den möglichen Auswirkungen der im Entwurf des Flächennutzungsplans vorgeschlagenen Änderungen, der für die Ortschaft Sălicea eine Erweiterung des bebauten Gebiets von 204,68 ha auf 403,92 ha vorsieht.

Unter diesen Umständen ist das Gericht der Ansicht, dass die beiden Entscheidungen der Einstufungsphase nicht unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen getroffen wurden, da die Umweltstufungsphasen der PUZ- und PUG-Projekte für die Gemeinde Ciurila nicht unter Durchführung der erforderlichen Umweltprüfungen in Bezug auf die Schutzgebiete innerhalb oder in der Nähe dieser Projekte durchgeführt wurden.

Aus diesen Gründen wird das Gericht die Einreden der Rechtswidrigkeit der Entscheidungen der Einstufungsphase Nr. 39/08.03.2022 und Nr. 123/22.10.2021 zulassen und deren Wirkungen im Rahmen der Entscheidung über die vorliegende Rechtssache aufheben.

Was die **Begründetheit der Klage** angeht, so kann gemäß Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 554/2004 „jede Person, die sich durch eine Behörde in einem Recht oder einem berechtigten Interesse durch einen Verwaltungsakt oder durch die Nichtentscheidung über einen Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist verletzt fühlt, kann sich an das zuständige Verwaltungsgericht wenden, um die Aufhebung der Handlung, die Anerkennung des geltend gemachten Rechts oder des berechtigten Interesses und den Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu beantragen. Das berechnete Interesse kann sowohl privater als auch öffentlicher Natur sein.“

Art. 8 Abs. 1 und 1¹ des Gesetzes Nr. 554/2004 sehen vor, dass „(1) Eine Person, deren gesetzlich anerkanntes Recht oder berechtigtes Interesse durch einen einseitigen Verwaltungsakt verletzt wurde, die mit der Antwort auf ihre vorherige Beschwerde unzufrieden ist oder innerhalb der in Art. 2 Abs. (1) Buchstabe h) vorgesehenen Frist keine Antwort erhalten hat, kann sich an das zuständige Verwaltungsgericht wenden, um die vollständige oder teilweise Aufhebung der Handlung, den Ersatz des entstandenen Schadens und gegebenenfalls den Ersatz des immateriellen Schadens zu beantragen. Auch wer sich in einem Recht oder

seines berechtigten Interesses durch die nicht fristgerechte oder ungerechtfertigte Ablehnung eines Antrags sowie durch die Weigerung, eine bestimmte Verwaltungshandlung vorzunehmen, die für die Ausübung oder den Schutz des Rechts oder des berechtigten Interesses erforderlich ist, als benachteiligt ansieht. Die in dem Antrag auf Aufhebung der Handlung geltend gemachten Gründe sind nicht auf die in der vorherigen Beschwerde geltend gemachten Gründe beschränkt.

(1¹) Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts können nur subsidiär Anträge zur Verteidigung eines berechtigten öffentlichen Interesses stellen, sofern die Beeinträchtigung des berechtigten öffentlichen Interesses logisch aus der Verletzung des subjektiven Rechts oder des berechtigten privaten Interesses folgt.“

Zunächst stellt das Gericht fest, dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidungen der Einstufungsphase Nr. 39/08.03.2022 und Nr. 123/22.10.2021 im Rahmen der vorliegenden Rechtssache zu dem Schluss führt, dass die Beschlüsse des Gemeinderats von Ciurila Nr. 8/31.01.2023 und Nr. 48/28.07.2023 nicht rechtmäßig erlassen wurden, da für die Fortsetzung des Genehmigungsverfahrens für die vorgeschlagenen Projekte das Vorliegen rechtmäßig erlassener Umweltverträglichkeitsprüfungsbeschlüsse zwingend erforderlich ist.

Das Gericht stellt außerdem fest, dass gemäß Art. 46 Abs. 1 und 1¹ des Gesetzes Nr. 350/2001 der allgemeine Stadtentwicklungsplan sowohl leitenden und strategischen Charakter als auch regulierenden Charakter hat und das wichtigste Instrument der operativen Planung darstellt, das die Rechtsgrundlage für die Umsetzung von Entwicklungsprogrammen und -maßnahmen bildet, und seine Aktualisierung die Überarbeitung der städtebaulichen Vorschriften, der vorgeschlagenen städtebaulichen Indikatoren und der Bestimmungen des ursprünglichen Plans, um sie mit den geltenden Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen, die aktuellen Entwicklungstendenzen und Anforderungen der nachhaltigen sozioökonomischen und ökologischen Entwicklung sowie die Aktualisierung der Liste der Investitionsprojekte, die für die Umsetzung der Entwicklungsvision erforderlich sind, auf der Grundlage von Fachstudien und der Analyse des Umsetzungsgrades der geltenden Stadtentwicklungspläne und ihrer Auswirkungen auf die Gemeinde, falls erforderlich.

Bei der Aktualisierung des allgemeinen Stadtentwicklungsplans sind daher auch die gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall wurde durch den mit dem Beschluss Nr. 48/28.07.2023 des Gemeinderats von Ciurila genehmigten PUG-Entwurf festgelegt, dass das Gebiet, auf das sich dieser Plan bezieht, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ROSCI0427 Pajiștea Liteni – Săvădisla, ROSCI0074 Făgetul Clujului – Valea Morii, 2330 Naturschutzgebiet Păraul Dumbrava und 2335 Naturschutzgebiet Făgetul Clujului jedoch wurden die möglichen Auswirkungen auf diese Gebiete, die sich aus den im Projekt vorgeschlagenen Änderungen ergeben könnten, nicht angemessen analysiert, da ein wichtiger Teil des Projekts die Umwandlung von Flächen außerhalb der Ortschaften in Flächen innerhalb der Ortschaften mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen darstellt.

Auch in der technischen Stellungnahme zum PUZ-Projekt, das durch den HCL Ciurila Nr. 8/31.01.2023 genehmigt wurde, wurden keine Maßnahmen zum Schutz des Naturschutzgebiets vorgesehen, obwohl das Grundstück, dessen Umwidmung in Bauland und Nutzung für den Wohnungsbau vorgesehen ist, in unmittelbarer Nähe des Natura-2000-Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ROSCI0074 – Făgetul Clujului – Valea Morii liegt.

Gemäß Art. 20 der Verordnung über das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ROSCI0074 Făgetul Clujului – Valea Morii, genehmigt durch die Verordnung Nr. 1525/28.07.2016 des Ministeriums für Umwelt, Wasser und Forsten „(1) Die Aktualisierung der Raumordnungs- und Stadtplanungsunterlagen für die Ortschaften und deren Flächen, die zum Gebiet ROSCI0074 Făgetul Clujului – Valea Morii und der überlagernden Naturschutzgebiete erfolgt durch die zuständigen Behörden der öffentlichen Verwaltung, indem die Bestimmungen über das genannte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Naturschutzgebiete von nationalem Interesse in diese Unterlagen aufgenommen werden.

(2) Die Änderung und Aktualisierung der in Absatz (1) genannten Raumordnungs- und Stadtplanungsdokumente erfolgt mit Zustimmung des Verwalters des Gebiets ROSCI0074 Făgetul Clujului – Valea

Morii und der überlagernden Naturschutzgebiete, um die Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Managementplans sicherzustellen.

(3) Die in Absatz (1) genannten Raumordnungs- und Stadtplanungsunterlagen, die von den in Absatz (1) genannten lokalen Behörden geändert und/oder aktualisiert wurden, enthalten in den grafischen/gezeichneten Teilen auch die Grenzen des Gebiets ROSCI0074 Făgetul Chujului – Valea Morii und der überlagernden Naturschutzgebiete.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung hat die Vereinigung Natura Transilvaniei auf Grundlage der Verwahrungsvereinbarung Nr. 319 vom 26.02.2014 die Eigenschaft eines Verwahrers.

Nach Prüfung der Unterlagen zu den beiden Beschlüssen des Gemeinderats von Ciurila stellt das Gericht fest, dass die Stellungnahme der Vereinigung „Natura Transilvaniei“ zu den damit genehmigten Projekten nicht auffindbar ist.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 und 2 der OUG Nr. 57/2007 in der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der beiden Beschlüsse geltenden Fassung *„(1) Aktivitäten in den Grenzen von Naturschutzgebieten von gemeinschaftlichem Interesse, die zu einer Verschmutzung oder Schädigung der Lebensräume sowie zu Störungen der Arten führen können, für die die jeweiligen Gebiete ausgewiesen wurden, sind verboten, wenn diese Aktivitäten unter Berücksichtigung der Ziele des Schutzes und der Erhaltung der Arten und Lebensräume erhebliche Auswirkungen haben. Zum Schutz und zur Erhaltung wildlebender Vogelarten, einschließlich Zugvögeln, sind Aktivitäten außerhalb der Naturschutzgebiete verboten, die zur Verschmutzung oder Schädigung von Lebensräumen führen könnten.*

(2) Jeder Plan oder jedes Projekt, das nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Naturschutzgebiets von gemeinschaftlichem Interesse in Verbindung steht oder dafür nicht erforderlich ist, das Gebiet jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, wird einer angemessenen Prüfung der potenziellen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse unter Berücksichtigung der Ziele seiner Erhaltung unterzogen.

Der Schutz von Naturschutzgebieten betrifft also nicht nur das Innere des jeweiligen Gebiets, sondern auch Aktivitäten außerhalb des Gebiets, die sich jedoch auf geschützte Lebensräume und Arten auswirken könnten.

In den angefochtenen PUG- und PUZ-Projekten wurden die potenziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen der Flächennutzung oder der geplanten Bauvorhaben auf die Schutzgebiete nicht untersucht, wobei sich die Beklagten darauf beschränkten, darauf hinzuweisen, dass diese Änderungen nicht das Innere der Schutzgebiete betreffen.

Aus diesen Gründen wird das Gericht der Klage der Klägerin stattgeben und die Aufhebung des Beschlusses Nr. 8/31.01.2023 des Gemeinderats von Ciurila sowie des Beschlusses Nr. 48/28.07.2023 des Gemeinderats von Ciurila anordnen.

Was **den Antrag auf Aussetzung** dieser Verwaltungsakte betrifft, kann gemäß Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 554/2004 *„Die Aussetzung der Vollstreckung des einseitigen Verwaltungsakts kann vom Kläger aus den in Art. 14 genannten Gründen und durch einen Antrag an das zuständige Gericht auf vollständige oder teilweise Aufhebung des angefochtenen Akts beantragt werden. In diesem Fall kann das Gericht die Aussetzung des angefochtenen Verwaltungsakts bis zur endgültigen Entscheidung der Sache anordnen. Der Antrag auf Aussetzung kann zusammen mit der Hauptklage oder durch eine separate Klage innerhalb von höchstens 60 Tagen nach Einreichung der Hauptklage gestellt werden.“*

Gemäß Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 554/2004 *„In begründeten Fällen und zur Abwendung eines drohenden Schadens kann die geschädigte Person nach Unterrichtung der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, oder der übergeordneten Behörde gemäß Art. 7 bei der zuständigen Behörde die Aussetzung der Vollstreckung des einseitigen Verwaltungsakts bis zur Entscheidung des Gerichts beantragen. Wenn die geschädigte Person nicht innerhalb von 60 Tagen Klage auf Aufhebung der Handlung erhebt, erlischt die Aussetzung von Rechts wegen und ohne weitere Formalitäten.“*

Aus diesem Gesetzestext geht hervor, dass für die Aussetzung der Vollstreckung eines Verwaltungsakts zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen, nämlich das Vorliegen von *gut begründeten Fällen* und einer *drohenden Schädigung*. Zusätzlich zu diesen beiden Voraussetzungen muss der Kläger den Nachweis *einer vorherigen Beschwerde*, d. h. einer Steuerbeschwerde, sowie den Nachweis der Zahlung einer Steuerkaution erbringen.

Im vorliegenden Fall stellt das Gericht fest, dass die Klägerin den Nachweis der vorherigen Beschwerde erbracht hat.

Was die beiden anderen Voraussetzungen betrifft, so werden begründete Fälle in Art. 2 Buchstabe t) desselben Gesetzes als „*Umstände in Bezug auf den Sachverhalt und die Rechtslage, die ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts aufkommen lassen können*“ definiert.

Der drohende Schaden wird in Art. 2 Buchstabe §) des Gesetzes definiert als „*zukünftiger und vorhersehbarer materieller Schaden oder gegebenenfalls vorhersehbare schwerwiegende Störung der Tätigkeit einer Behörde oder eines öffentlichen Dienstes*“.

Das Gericht stellt fest, dass die Aussetzung der Vollstreckung von Verwaltungsakten eine vorübergehende Unterbrechung ihrer Wirkungen darstellt, als ob der Akt aus dem Rechtsverkehr verschwinden würde, obwohl er formalrechtlich weiterhin besteht.

Die untersuchte Rechtsinstitution muss dem Bürger einen angemessenen Schutz vor Willkür bieten.

Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsakt unter der Vermutung der Rechtmäßigkeit steht, die wiederum auf der Vermutung der Echtheit (der Akt stammt von dem, von dem er angeblich stammt) und der Vermutung der Richtigkeit (der Akt drückt aus, was die ausstellende Behörde tatsächlich beschlossen hat) beruht.

Daraus ergibt sich der Grundsatz der Vollstreckung von Amts wegen, da der Verwaltungsakt selbst vollstreckbar ist. Mit anderen Worten: Die Nichtvollstreckung von Verwaltungsakten, die auf der Grundlage des Gesetzes erlassen wurden, kommt der Nichtvollstreckung des Gesetzes gleich, was in einer guten Rechtsordnung, in einem Rechtsstaat und einer konstitutionellen Demokratie undenkbar ist.

Aus diesem Grund stellt die Aussetzung der Wirkungen von Verwaltungsakten eine Ausnahmesituation dar, auf die der Verwaltungsrichter zurückgreifen kann, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes Nr. 554/2004 erfüllt sind, d. h. wenn ein gut begründeter Fall und ein drohender Schaden vorliegen.

Im Rahmen des Antrags auf Aussetzung prüft das Gericht nicht die Erfüllung der Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts, da diese Verpflichtung dem mit der Entscheidung über die Nichtigkeitsklage befassten Gericht obliegt.

Die Voraussetzung eines hinreichend begründeten Falles, deren Beurteilung hinsichtlich ihres Inhalts der Gesetzgeber dem Ermessen und der Weisheit des Richters überlassen hat, setzt voraus, dass an der Rechtmäßigkeit der Verwaltungshandlung erhebliche Zweifel bestehen und diese offensichtlich sind, ohne dass eine eingehende Prüfung des Inhalts der Verwaltungshandlung bzw. der von ihr verursachten rechtlichen Folgen erforderlich ist.

Um die Regel der sofortigen und von Amts wegen erfolgenden Vollstreckung von Verwaltungsakten durch deren Aussetzung auch nur vorübergehend aufzuheben, kann das Gericht die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme nur unter Bezugnahme auf die in der Sache vorgelegten Beweise beurteilen, die ausreichende Anhaltspunkte für eine Umkehrung der Vermutung der Rechtmäßigkeit liefern müssen, ohne den Inhalt des Verwaltungsakts in der Sache zu prüfen, wobei das Gericht nur eine summarische Prüfung der Rechtmäßigkeit vornehmen kann.

Gemäß der Rechtsprechung des Obersten Kassations- und Justizgerichtshofs „*kann ein berechtigter Grund vorliegen: der Erlass eines Verwaltungsakts durch eine unzuständige Behörde oder unter Überschreitung der Zuständigkeit, ein Verwaltungsakt, der auf der Grundlage von für verfassungswidrig erklärten Rechtsvorschriften erlassen wurde, die Nichtbegründung des Verwaltungsakts, die wesentliche Änderung des Verwaltungsakts im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.*“ (Entscheidung Nr. 442/2013)

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zur Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Rechtsakte stellt das Gericht fest, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzung eines hinreichend begründeten Falles erfüllt ist.

Was das Vorliegen eines drohenden Schadens angeht, stellt das Gericht fest, dass durch die angefochtenen Bestimmungen neue Änderungen der Stadtplanung verabschiedet wurden, die sich möglicherweise auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ROSCI0427 Pajiștea Liteni – Săvădisla, ROSCI0074 Făgetul Clujului – Valea Morii, 2330 Naturschutzgebiet Părăul Dumbrava und 2335 Naturschutzgebiet Făgetul Clujului, ohne dass die vorgeschlagenen Änderungen unter Umweltgesichtspunkten angemessen geprüft worden wären.

Die Tatsache, dass diese Verwaltungsakte keine direkten Änderungen an den Flächen der betreffenden Schutzgebiete mit sich bringen, reicht nicht aus, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die geschützten Lebensräume und Arten nicht beeinträchtigt würden. Das Gericht stellt außerdem fest, dass das Naturschutzgebiet derzeit erweitert wurde und nun auch einen Teil des Grundstücks umfasst, auf dem die vier Wohnhäuser errichtet werden sollen.

Das Gericht ist daher der Ansicht, dass auch die Voraussetzung eines unmittelbar bevorstehenden Schadens in diesem Fall erfüllt ist.

Aus diesen Gründen gibt das Gericht dem Antrag statt und setzt die Vollstreckung der Bestimmungen des Beschlusses Nr. 8/31.01.2023 des Gemeinderats von Ciurila und des Beschlusses Nr. 48/28.07.2023 des Gemeinderats von Ciurila aus.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DAS GERICHT
IM NAMEN DES GESETZES:**

Dem Antrag der Klägerin, **der Stiftung Eco Civica** mit Sitz in Bukarest, Sektor 6, Str. Boișoara, Nr. 24, gegen die Beklagten, **den Gemeinderat der Gemeinde Ciurila** mit Sitz in Ciurila, Str. Principală, Nr. 5, Kreis Cluj, **den Kreisrat Cluj** mit Sitz in Cluj-Napoca, Calea Dorobanților, Nr. 106, Kreis Cluj, **der Umweltschutzbehörde** Cluj-aus dem Verfahren ausgeschieden mit Sitz in Cluj-Napoca, Calea Dorobanților, Nr. 99, Kreis Cluj, **der Generaldirektion für Sozialhilfe und Kinderschutz Cluj** mit Sitz in Cluj-Napoca, Str. g-ral. Eremia Grigorescu, Nr. 37-39, Kreis Cluj und **Uat Comuna Ciurila** mit Sitz in Ciurila, str. Principală, Nr. 5, Kreis Cluj.

Die Einreden der Rechtswidrigkeit der Entscheidungen der Einstufungsphase Nr. 39/08.03.2022 und Nr. 123/22.10.2021 werden zugelassen.

Hebe den Beschluss des Gemeinderats Ciurila Nr. 8/31.01.2023 und den Beschluss des Gemeinderats Ciurila Nr. 48/28.07.2023 auf.

Die Wirkungen des Beschlusses des Gemeinderats von Ciurila Nr. 8/31.01.2023 und des Beschlusses des Gemeinderats von Ciurila Nr. 48/28.07.2023 werden bis zur endgültigen Entscheidung in dieser Rechtssache ausgesetzt.

Mit dem Recht auf Berufung innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung, die beim Tribunalul București – Secția a II-a de Contencios Administrativ și Fiscal (Verwaltungs- und Finanzgericht Bukarest, 2. Kammer) einzulegen ist.

Den Parteien heute, am 18.12.2025, durch die Geschäftsstelle des Gerichts zur Verfügung gestellt.

Präsidentin
Alina Mihaela Ferent

Gerichtsschreiberin
Marilena Călin

Red./Tehnored. - AMF./2ex./
Arb./Komm. - MC../7ex./_____